

Allgemeine Geschäftsbedingungen der ZINKPOWER Brunn GmbH, ZINKPOWER Bergheim GmbH & Co. KG, ZINKPOWER Coating GmbH, ZINKPOWER Gratkorn GmbH, ZINKPOWER Klagenfurt GmbH, ZINKPOWER Neumarkt GmbH, ZINKPOWER Sinabelkirchen GmbH, ZINKPOWER Vorchdorf GmbH, ZINKPOWER Wiener Neustadt GmbH für das Feuerverzinken und das Farbbeschichten feuerverzinkter Oberflächen - Stand: Februar 2022

1. Geltung unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen (kurz "AGB")

- 1.1 Unsere AGB gelten für sämtliche Vereinbarungen mit Kunden (kurz "Besteller") iS Pkt. 1.2 über Lieferungen und/oder Leistungen, die von uns als Auftragnehmerin erbracht werden. Vertragspartner ist ausschließlich die in der Überschrift genannte ZINKPOWER-Gesellschaft, bei der ein Auftrag aufgegeben wurde.
- 1.2 Die AGB gelten für alle Vereinbarungen, Verträge und Geschäftsbeziehungen mit Bestellern. Sofern einzelne Bestimmungen nur für Unternehmer iSd § 1 Abs 1 Z 1 KSchG oder nur für Verbraucher iSd § 1 Abs 1 Z 2 KSchG gelten, ist dies bei der betreffenden Bestimmung der AGB jeweils dargestellt.
- 1.3 Allen Vereinbarungen zwischen Bestellern und uns auch für künftige Lieferungen und Leistungen liegen ausschließlich die AGB in deren jeweils aktueller Fassung zugrunde; abweichende Bedingungen des Bestellers gelten nur, wenn wir ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben.

2. Auftragserteilung/Vertragsabschluss

- 2.1 Alle von uns nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichneten Angebote erfolgen freibleibend. Ein verbindlicher Vertragsabschluss kommt erst dann zustande, wenn wir den Auftrag schriftlich bestätigen.
- 2.2 Maßgebend für den Leistungsumfang "Feuerverzinkung" ist die DIN EN ISO 1461 in ihrer bei Vertragsabschluss gültigen Fassung ohne Anforderungen für eine Nachbehandlung (DIN-Kurzzeichen: t Zn 0). Abweichend von der DIN EN ISO 1461 müssen die vom Besteller an uns gelieferten zu bearbeitenden Bauteile frei von Öl, Fett. Zink und Farbe sein.
- 2.3 Bei der Verzinkung von tragenden Stahlbauteilen gelten die "Richtlinien zum Stückverzinken von Stahlbauteilen", erstellt vom Österreichischen Stahlbauverband und der Berufsgruppe Feuerverzinker, in ihrer bei Vertragsabschluss gültigen Fassung.
- 2.4 Bei einer Vereinbarung über den Leistungsgegenstand "Nasslackbeschichten feuerverzinkter Oberflächen" gilt zusätzlich die DIN EN ISO 12944-5. Für die "Pulverbeschichtung feuerverzinkter Oberflächen" gelten zusätzlich die "niternationalen Qualitätsrichtlinien für die Beschichtung von Bauteilen aus Stahl der GSB International", für das "Spritzverzinken" die DIN EN ISO 22063 und für das "Feuerverzinken von Verbindungselementen" die DIN EN ISO 10684.
- 2.5 Zusätzliche Leistungen, die nicht von den Normen in Pkt. 2.2 bis 2.4 erfasst sind, sind gesondert schriftlich zu vereinbaren und zu vergüten. Sofern andere technische Regelwerke in den Vertrag einbezogen werden sollen, bedarf dies ebenso einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.
- 2.6 Der Besteller haftet für die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihm für die Auftragsdurchführung zu liefernden Unterlagen und gemachten Angaben. Die Übereinstimmung der vom Besteller beigestellten Materialen und Halbfabrikaten mit vertraglichen Spezifikationen oder übergebenen Zeichnungen und Mustern wird von uns nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung überprüft.
- 2.7 Bei unseren Angaben und Leistungsbeschreibungen in den zu unseren Angeboten gehörenden Unterlagen handelt es sich um unverbindliche branchenübliche Näherungswerte. Sie werden verbindlich, sobald sie in der schriftlichen Auftragsbestätigung ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.
- 2.8 Bei auftragsgemäßer Verfrachtung von Waren durch uns gelten die AÖSp-Allgemeine Österreichische Spediteur-Bedingungen in ihrer bei Vertragsabschluss gültigen Fassung.
- 2.9. Informationen zum Leistungsumfang und technische Erläuterungen finden sich auf unserer Website unter https://www.zinkpower.com/technik.html. Bestellern, die Verbraucher sind, wird auf Anfrage ein "Technisches Merkblatt" ausgehändigt sowie in der Niederlassung vor Ort Einsicht in die Normen, Richtlinien und Regelwerke gemäß den Punkten 2.2. bis 2.5 und 2.8. erteilt.

3. Lieferung

- 3.1 Lieferzeitangaben sind nicht verbindlich, sofern wir nicht ein bestimmtes Lieferdatum ausdrücklich als verbindlich schriftlich bestätigen.
- 3.2 Lieferfristen beginnen grundsätzlich mit dem Tag der Anlieferung der zu bearbeitenden Gegenstände durch den Besteller bei uns, frühestens jedoch mit der verbindlichen Vereinbarung über alle Ausführungseinzelheiten oder mit Schaffung der zur Erfüllung aller sonstigen für die ordnungsgemäße Abwicklung des Vertrages erforderlichen Voraussetzungen durch den Besteller. Die Lieferfristen gelten als eingehalten, wenn die Ware bei vereinbarter Versendung zum vereinbarten Zeitpunkt unser Werk verlassen hat oder bei Selbstabholung von uns schriftlich mitgeteilt wurde, das das Werk zur Selbstabholung bereit steht. Die Lieferfristen gelten auch als eingehalten, wenn sich die Versendung oder Bereitstellung zur Selbstabholung aus Gründen verzögert, die der Besteller zu vertreten hat.
- 3.3 Bei nachträglichen Änderungen des Vertrages, die Auswirkungen auf die Lieferfrist haben, verlängert sich die Lieferfrist in angemessenem Umfang.

- 3.4 Weiters verlängert sich die Lieferfrist in angemessenem Umfang bei Eintritt unvorhersehbarer außergewöhnlicher Ereignisse, die wir trotz der nach den Verhältnissen des Einzelfalles zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden konnten. Hierzu gehören insbesondere behördliche Eingriffe, Betriebsstörungen, Arbeitskämpfe, Streiks, Verzögerungen in der Anlieferung von Roh- und Hilfsstoffen, bewaffnete Konflikte, Flut, Feuer, Katastrophen und andere außergewöhnliche Naturereignisse, Seuchen, Pandemie, Energieknappheit, Stromausfall und vergleichbare Ereignisse. In diesem Fall ist der Besteller während der Dauer der Lieferverzögerung nicht zur Gegenleistung verpflichtet. Sofern die Lieferverzögerung länger als 2 Wochen dauert, ist der Besteller berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Treten die vorgenannten Hindernisse beim Besteller ein, so gelten die vorstehenden Rechtsfolgen für seine Abnahmeverpflichtung entsprechend. Die Vertragspartner sind verpflichtet, dem jeweils anderen Vertragspartner Anfang und Ende von Hindernissen der vorbezeichneten Art unverzüglich mitzuteilen.
- 3.5 Wird durch die oben genannten Ereignisse die Lieferung oder Leistung ohne unser Verschulden unmöglich, werden wir von der Lieferverpflichtung frei, ohne dass der Besteller Schadenersatz verlangen kann.
- 3.6 Bei Lieferverzögerungen, die nicht auf Gründen gemäß Pkt. 3.3 oder Pkt. 3.4 beruhen, hat der Besteller uns eine angemessene Nachfrist von mindestens 2 Wochen zu setzen, bevor er die nachfolgenden Rechtsbehelfe ergreifen kann. Der Besteller nimmt insbesondere zur Kenntnis, dass es abhängig von den Kapazitäten der werksseitigen Einrichtungen zu Verzögerungen von bis zu drei Stunden bei der Entgegennahme oder Ausfolgung der Waren kommen kann.
- 3.7 Geraten wir schuldhaft in Verzug, kann der Besteller, der Unternehmer ist, sofern er nachweist, dass ihm hieraus ein Schaden entstanden ist, eine Entschädigung für jede vollendete Woche des Verzuges von je 0,5 %, insgesamt jedoch höchstens 5%, des Preises für den Teil der Lieferungen oder Leistungen verlangen, mit deren Erbringung wir uns in Verzug befinden. Ein pauschalierter Ersatz von Verzugsschäden ist für Besteller, die Verbraucher sind, ausgeschlossen.
- 3.8 Der Besteller ist verpflichtet, auf unser Verlangen innerhalb angemessener Frist, spätestens jedoch binnen 5 Tage nach Mitteilung, schriftlich zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Lieferung oder Leistung vom Vertrag zurücktritt oder auf die Lieferung oder Leistung besteht.
- 3.9 Teillieferungen der Gesamtauftragsmenge sind zulässig, soweit sie für den Besteller zumutbar sind.
- 3.10 Gerät der Besteller in Verzug mit der Annahme unserer Lieferung oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, können wir den Ersatz des uns dadurch entstehenden Schadens einschließlich etwaiger Mehraufwendungen vom Besteller verlangen.

4. Preisstellung

- 4.1 Die Preise für Feuerverzinkung verstehen sich soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist ab Werk verzinkt gewogen. Berechnet wird das bei uns ermittelte verzinkte Gewicht. Die Preise für Duplexbeschichtungen sind flächengewichts- oder stückbezogen. Die Fläche wird von uns entweder durch die Abwicklung oder die Abmessungen der Bauteile ermittelt. Bei gewichts-, mengenoder flächenmäßigen Abweichungen der Anlieferung vom ursprünglichen Auftrag kommen die Werte der tatsächlich verarbeiteten Ware bei der Verrechnung zur Anwendung
- 4.2 Diese Preise schließen Verpackung, Fracht, Porto und Versicherung und allfällige sonstige Nebenkosten nicht ein. Wir berechnen dafür die jeweils tatsächlich anfallenden Kosten bzw. einen Mindestrechnungsbetrag. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer. Bestellern, die Verbraucher sind, wird zusätzlich der Gesamtpreis der vereinbarten Arbeiten, einschließlich Umsatzsteuer, Verpackung, Fracht, Porto und Versicherung vor Vertragsschluss genannt.
- 4.3 Stellt sich nach Vertragsabschluss heraus, dass zur ordnungsgemäßen Ausführung des Auftrags zusätzliche Neben- oder Vorarbeiten, wie insbesondere das Entfernen von alter Verzinkung und sonstiger Rückstände am Verzinkungsgut, Anbringen von Öffnungen an Rohrkonstruktionen oder Hohlkörpern bzw. mehrfaches Tauchen erforderlich sind, werden wir mit dem Besteller die Art der Durchführung dieser Arbeiten und die dafür anfallenden zusätzlichen Kosten schriftlich vereinbaren. Eine Ausführung des Auftrags ist erst nach dieser Abklärung und Vereinbarung möglich. Allfällige vereinbarte Lieferfristen verschieben sich entsprechend.
- 4.4 Tritt bei Lieferzeiten von mehr als vier Monaten nach Vertragsabschluss eine wesentliche Änderung bestimmter Kostenfaktoren, wie insbesondere für Löhne, Material, Energie oder Fracht ein, so können wir den vereinbarten Preis entsprechend diesen Kostenfaktoren in angemessenem Umfang ändern. Die geänderten Kostenfaktoren werden wir dem Besteller auf dessen Verlangen nachweisen. Dies gilt nicht für Besteller, die Verbraucher sind, oder, wenn ausdrücklich und schriftlich ein Festpreis vereinbart wurde.

5. Zahlungsbedingungen

- 5.1 Alle Rechnungen sind sofort nach Rechnungslegung ohne Abzug fällig und zahlbar.
- 5.2 Gerät der Besteller in Verzug, so sind wir berechtigt, ab Fälligkeit Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu verlangen.
- 5.3 Schecks werden nur nach Vereinbarung und unter der Voraussetzung ihrer Diskontierbarkeit zahlungshalber angenommen. Diskontspesen werden vom Tage der Fälligkeit des Rechnungsbetrages an berechnet. Auslandszahlungen sind für uns spesenfrei zu leisten.



- 5.4 Erhalten wir nach Vertragsabschluss Kenntnis von Tatsachen über eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Bestellers, die nach pflichtgemäßem unternehmerischen Ermessen geeignet sind, unseren Anspruch auf Gegenleistung zu gefährden, so können wir binnen angemessener Frist gemäß § 1052 ABGB vom Besteller die Bestellung einer geeigneten Sicherheitsleistung, Vorausleistung oder Barzahlung bei Abholung verlangen. Kommt der Besteller unserem berechtigten Verlangen nicht oder nicht rechtzeitig nach, so können wir vom Vertrag zurücktreten und allenfalls Schadenersatz verlangen. Wir behalten uns auch vor, einen Auftrag nur gegen Vorkasse anzunehmen oder Aufträge in Teilen
- 5.5 Gerät der Besteller mit einer fälligen Teilzahlung in Verzug, können wir die gesamte Restforderung sofort fällig stellen und nach fruchtlosem Ablauf einer Zahlungsfrist von 14 Tagen vom Vertrag zurücktreten und allenfalls Schadenersatz verlangen.
- 5.6 Das Recht auf Aufrechnung mit unseren Forderungen ist für Besteller, die Unternehmer sind, ausgeschlossen. Besteller, die Verbraucher sind, können nur mit von uns anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen oder mit Gegenforderungen, die im rechtlichen Zusammenhang mit der Verbindlichkeit des Bestellers stehen, aufrechnen.

6. Sicherung der Forderungen aus dem Bearbeitungsvertrag

- 6.1 An den uns zur Bearbeitung übergebenen Gegenständen haben wir gegenüber Bestellern, die Unternehmer sind, ein Zurückbehaltungsrecht gem. §§ 369 ff UGB. Das Zurückbehaltungsrecht besteht auch zugunsten von Forderungen, die uns aus anderen (auch bereits beendeten) unternehmensbezogenen Geschäften mit dem Besteller zustehen.
- 6.2 Wir behalten uns vor, fertig bearbeitete Gegenstände nur nach vollständiger Bezahlung bzw. nach Bestellung einer angemessenen Sicherheitsleistung von zumindest 30% des entsprechenden Auftragswerts, Zug-um-Zug an den Besteller

- 7. Erfüllungsort, Versand und Gefahrübergang
 7.1 Der Erfüllungsort ist der Sitz unserer Gesellschaft. Auf Wunsch und Kosten des
 Bestellers organisieren wir die Versendung der bearbeiteten Gegenstände ab Werk.
 Sofern keine bestimmte Vereinbarung über die Versendung getroffen wird, können wir den Paket- bzw. Versanddienst nach unserem Ermessen wählen und sind nicht verpflichtet, die billigste Versandart zu wählen.
- 7.2 Die Preisgefahr geht auf den Besteller, der Unternehmer ist, über, sobald die Ware dem Versandbeauftragten bzw. Paket- bzw. Versanddienst übergeben wurde. Ist die Ware versandbereit und verzögert sich die Versendung oder die Abnahme aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, so geht die Preisgefahr mit dem Zugang der Mitteilung der Versandbereitschaft auf den Besteller über. Hat der Besteller die Verzögerung des Versandes zu vertreten, werden wir die Ware auf Kosten des Bestellers lagern. Die Preisgefahr verbleibt beim Besteller. Ist die Ware abholbereit und verzögert sich die Übernahme aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, so geht die Preisgefahr mit dem Zugang der Mitteilung zur Selbstabholung auf den Besteller über. Bei Bestellern, die Verbraucher sind, geht die Gefahr für den Verlust oder die Beschädigung der Ware erst über, sobald die Ware an den Besteller oder an einen von diesem bestimmten, vom Beförderer verschiedenen Dritten abgeliefert wird.

Wünscht der Besteller, dass wir andere als die in DIN EN ISO 1461 einschließlich Richtlinien zum Stückverzinken von Stahlbauteilen bzw. in DIN EN ISO 12944-7 Ziff.6.3 vorgesehenen Prüfungen des Zinküberzuges bzw. der Farbbeschichtung durchführen, so sind Art und Umfang solcher Prüfungen schriftlich zu vereinbaren. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung erfolgen alle Prüfungen in unserem Werk. Die Abnahme erfolgt entweder ausdrücklich bei der Übergabe oder stillschweigend mit der vorbehaltlosen Entgegennahme durch den Besteller in unserem Betrieb. Eine Prüfung in Anwesenheit des Bestellers oder seines Beauftragten muss schriftlich vereinbart werden und erfolgt zum Abnahmetermin in unserem Werk.

- 9. Gewährleistung, Mängelrüge9.1 Die Gewährleistungsfrist beträgt gegenüber Bestellern, die Unternehmer sind, bei beweglichen Sachen ein Jahr ab Übergabe der Ware, bzw. ab Abnahme gemäß Pkt. 8 (gemeinsam kurz "Übergabe"), bzw. im Falle eines Gläubigerverzugs ab dem Tag, an dem wir zur vereinbarten Übergabe bereits waren; bei unbeweglichen Sachen, insbesondere bei Bauwerken und Sachen, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet werden, beträgt sie drei Jahre.
- 9.2 Der Besteller, der Unternehmer ist, hat die Ware unverzüglich nach der Übergabe zu untersuchen und Mängel, die er dabei festgestellt hat oder hätte feststellen können, binnen acht Tagen nach Übergabe, jedoch in jedem Fall vor einer Weiterverarbeitung, uns schriftlich anzuzeigen. Gleiches gilt für Mängel, die erst später hervorkommen; diese sind uns unverzüglich nach Erkennbarkeit schriftlich anzuzeigen. Unterlässt der Besteller die rechtzeitige Anzeige, kann er Ansprüche auf Gewährleistung nicht mehr geltend machen. Ebenso wenig kann der Besteller bei Unterlassen der rechtzeitigen Anzeige Schadenersatzansprüche auf Ersatz eines etwaigen Mangelschadens sowie Anfechtungsansprüche auf Grund Irrtums über die Mangelfreiheit der Sache geltend
- 9.3 Mängel, die im Zeitpunkt der Übergabe vorlagen, beseitigen wir unentgeltlich nach unserer Wahl durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung (Nacherfüllung). Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten (Wandlung) oder Herabsetzung der Vergütung (Preisminderung) verlangen.

- Besteller insbesondere kann folgenden Fällen Gewährleistungsansprüche geltend machen:
- wenn der Mangel durch Werkstücke, die nicht feuerverzinkungsgerecht gefertigt sind, verursacht wurde und wir die Feuerverzinkungsuntauglichkeit mit bloßem Auge
- sind, verträsett wirde und wir die Feder Verzinkungsunkaugheiten hie biolsem Auge nicht feststellen konnten (keine offenbare Untauglichkeit);
 wenn der Mangel nach Übergabe der von uns bearbeiteten Gegenstände an den Besteller durch ungeeignete oder unsachgemäße Lagerung oder Verwendung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung sowie außergewöhnliche äußere Einflüsse entstanden ist;
- bei unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit;
- wenn vom Besteller oder von Dritten Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten an den von uns bearbeiteten Gegenständen vorgenommen werden.
- 9.5 Der Besteller hat uns zur Vornahme aller notwendigen Nachbesserungen die dazu erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben.
- 9.6 Der Besteller kann allfällige zusätzliche Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, nicht geltend machen, die entstehen, weil der betreffende Gegenstand nach der Nacherfüllung an einen anderen Ort als die Niederlassung des Bestellers zu liefern ist. Entsprechende Mehrkosten trägt der Besteller. Dies gilt nicht, wenn der betreffende Gegenstand an den Ort seines bestimmungsgemäßen Gebrauchs zu liefern ist.
- 9.7 Werden uns Kleinteile als Schüttgüter angeliefert, so ist auf dem Lieferschein zur Identifikation das Gesamtgewicht der Kleinteile anzugeben. Bezogen auf dieses, durch uns prüfbares Anliefergewicht darf die Ausschuss- und Fehlmenge bei Auslieferung max. 5% betragen. Für die darüber hinaus beanstandeten bzw. fehlenden Teile haften wir im Rahmen vor- und nachstehender Bedingungen.

10. Schadensersatz/Haftungsbeschränkung

- 10.1 Wir haften nicht für Schäden, die wir leicht oder grob fahrlässig verursacht haben. Die Haftungseinschränkung gilt insbesondere auch bei Verzugs- und Mangelfolgeschäden. Bei Bestellern, die Verbraucher sind, haften wir nicht für leichte Fahrlässigkeit.
- 10.2 Sofern wir aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften schadenersatzpflichtig werden, beschränkt sich unsere Haftung auf die Versicherungssumme der von uns unterhaltenen Haftpflichtversicherung (Versicherungssumme 5 Millionen Euro), für Vermögensschäden auf den entgangenen Gewinn aus der Verwendung der konkreten Lieferung, höchstens auf die Deckungssumme unserer Versicherung, die maximal 1 Million Euro beträgt.
- 10.3 Unsere Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz sowie bei Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit bleibt, soweit sie zwingend ist, unberührt.

11. Schlussbestimmungen

- 11.1 Für alle Rechtsstreitigkeiten wird die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts am Sitz unserer jeweiligen Gesellschaft vereinbart. Für Besteller, die Verbraucher sind und im Inland ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, gilt auch die Zuständigkeit des Gerichtes, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung des Bestellers
- 11.2 Das Vertragsverhältnis unterliegt österreichischem Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechts und von Verweisungsnormen wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- 11.3 Wir speichern die für den Geschäftsverkehr notwendigen Daten (EDV). Die erhobenen Daten werden weder verkauft noch an Dritte weitergegeben, außer dies ist zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Vertrags erforderlich (z.B. Versendung).
- 11.4. Sollte eine Bestimmung des Vertrages einschließlich der AGB ungültig sein oder werden, wird dadurch die Ungültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. In einem solchen Fall wird die ungültige Bestimmung durch eine dieser im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst nahekommenden Bestimmung ersetzt.

Unsere Datenschutzhinweise finden Sie unter https://www.zinkpower.com/datenschutzerklaerung.html